

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0130867

Entscheidungsdatum

26.04.2016

Geschäftszahl

6Ob56/16b; 5Ob207/18d

Norm

ABGB §933 Abs1; WEG 2002 §37 Abs4

Rechtssatz

Da sich die Notwendigkeit größerer Erhaltungsarbeiten unter Umständen erst mit einer deutlichen Verzögerung manifestiert, beginnt im Fall des § 37 Abs 4 WEG die dreijährige Gewährleistungsfrist erst zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem - innerhalb von zehn Jahren - für den Erwerber die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens bzw die Erforderlichkeit von „größerer“ Erhaltungsarbeiten zweifelsfrei feststeht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2016-04-26 6 Ob 56/16b

Veröff: SZ 2016/47

TE OGH 2019-01-17 5 Ob 207/18d

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130867